

Ausführungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MLV) zu den gültigen Regeln der BHV-1-Überwachung

Das MLV NRW schreibt: „Das Monitoring stellt neben den Biosicherheitsmaßnahmen, welche bereits im am 3. Juli 2024 übersendeten Leitfaden festgehalten sind, die zweite Säule der BHV-1-Bekämpfung und Prävention dar. Den Behörden liegen die Bestimmungen zum Monitoring in Form eines Erlasses vor. Sowohl der Leitfaden als auch das Merkblatt werden zudem auf der Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht.

Wie in den Jahren zuvor werden von der Tierseuchenkasse NRW Beihilfen für die Kosten der vorgeschriebenen Untersuchungen im Rahmen des BHV-1-Monitorings gewährt. Dies gilt sowohl für die grundsätzlichen Routineuntersuchungen als auch für die oben beschriebenen Untersuchungen in Fresserbeständen und die zusätzlichen, in den Gebieten mit einem erhöhten Ausbruchsrisko notwendigen Untersuchungen. Über die verpflichtenden Untersuchungen in Fresserbeständen und darüber, welche Untersuchungen in Gebieten mit erhöhtem IBR/IPV-Ausbruchsrisko zusätzlich durchzuführen sind, wurden die Veterinärämter per Erlass durch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen informiert.

Bei zur Mast gehaltenen Rindern wird außerdem eine Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme gewährt. Die Übernahme der Kosten für Handelsuntersuchungen ist ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der per Erlass oder Leitfaden definierten Maßnahmen kann die Tierseuchenkasse die Beihilfen vom Tierhalter versagen bzw. zurückfordern. Die Beihilferichtlinien können auf den Internetseiten der Tierseuchenkasse bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen oder direkt unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/leistungen/beihilfen/02-rinder.htm#bhv1>.“